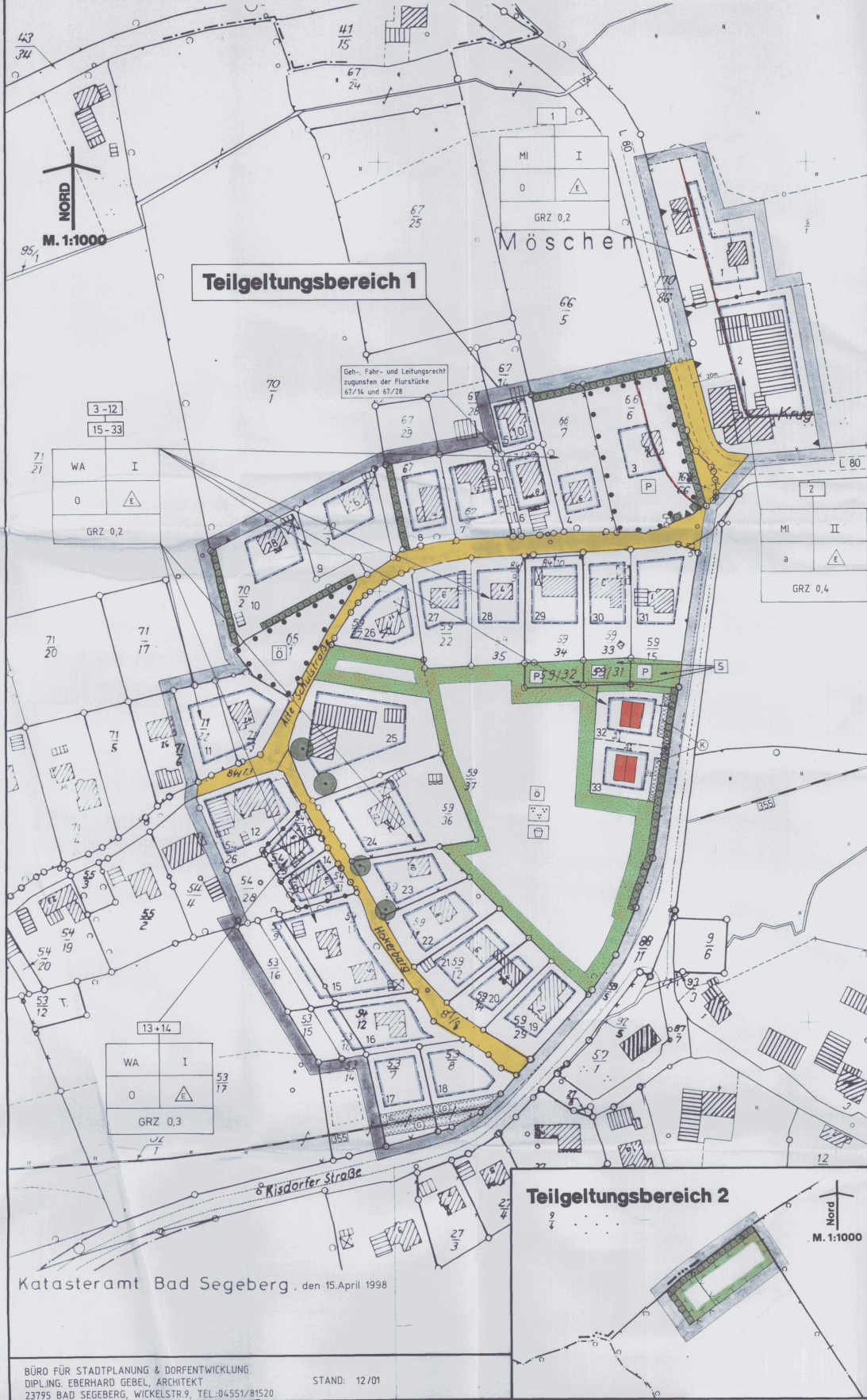


# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

Hüttblek  
Flur 1/7068



## ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1990, I, S. 58 vom 22.01.1991).

### FESTSETZUNGEN:

Umgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche des B-Planes Nr.3 (§ 9 (1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 1-11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, § 23-25 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) BauGB)

Grünflächen: (§ 9 (1) BauGB)

Ö = Öffentlich, S = Spielplatz

Parkanlage (S) = Sickerfläche  
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft: (§ 9 (1) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) BauGB)

P = Privat, Ö = Öffentlich

Baum zu erhalten, (§ 9 (1) BauGB)

Knick zu roden

Knick anzulegen (§ 9 (1) BauGB)

Zufahrt

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (K) = Knickstreifen, (C) = Gewässerunterhaltungstreifen (§ 9 (1) BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (mit Angabe des Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) BauGB)

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Bereich der baulichen Festsetzungen

Grundstücksüberhaken (Zugehörigkeitsfahnen)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (1) BauGB)

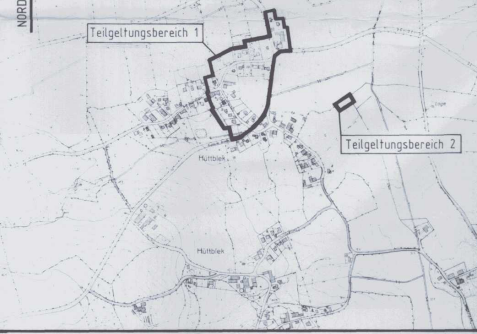
Knick zu erhalten (gem. § 15 NatSchG)

Anbauverbotszone an Landesstraßen außerhalb der OD-Grenzen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 20 m) (§ 29 (1) StRWG)

Gewässer Nr.355 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au

## Übersichtsplan

M. 1:10000



# SATZUNG DER GEMEINDE HÜTTBLEK KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 "Grünanger"

FÜR DIE BEREICHE:  
Teilgebiet 1: "Alte Schulstraße, Hökerberg, Kisidorfer Straße, Kaltenkirchener Straße"  
Teilgebiet 2: "Ausgleichsfläche östlich der Dorfstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H.S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65, 66 LwVG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Feb. 2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Grünanger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15. Feb. 1997.  
Die örtlich übliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.  
Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden. Bei der erneuten Auslegung ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorzubringen sind.  
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.  
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.  
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang örtlich bekannt gemacht worden.  
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.  
GEMEINDE Hüttblek  
DEN 15. Feb. 2002  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 23. Jan. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der ... baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT  
DEN 17. Feb. 2002  
LEITER DES KATASTERAMTES

GEMEINDE Hüttblek  
DEN 15. Feb. 2002  
BÜRGERMEISTER

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.  
GEMEINDE Hüttblek  
DEN 15. Feb. 2002  
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ... von ... bis zum ... örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

GEMEINDE Hüttblek  
DEN 27. Feb. 2002  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER